

13528.

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Diplomprüfung
für Studierende der Computervisualistik
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 16. September 2002

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Informatik der Universität Koblenz-Landau am 8. Mai 2002 die folgende Ordnung zur Änderung der Diplomprüfung für Studierende der Computervisualistik beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 20. August 2002, Az.: 1537 Tgb.Nr. 1/02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Computervisualistik an der Universität Koblenz-Landau vom 26. Mai 1999 (StAnz. S. 864) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„(3) § 17 Abs. 3 bleibt unberührt.“

2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „Anlage 2“ durch die Verweisung „§ 23 Abs. 4“ ersetzt.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

**Arten der Prüfungsleistungen
und prüfungsrelevanten
Studienleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 8),
2. die Diplomarbeit (§ 10).

(2) (1) Prüfungsrelevante Studienleistungen sind mündliche Leistungsüberprüfungen von etwa 20 Minuten und schriftliche Leistungsüberprüfungen nach Maßgabe von § 9: Klausurarbeiten, Hausarbeiten mit oder ohne mündliche Präsentation und Übungsaufgaben ohne mündliche Präsentation. (2) Diese prüfungsrelevanten Studienleistungen können auch miteinander kombiniert werden. (3) Die Art der Leistungsüberprüfung ist bei der Ankündigung einer Lehrveranstaltung, spätestens zu ihrem Beginn, bekannt zu geben.

(3) (1) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. (2) Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

4. In § 8 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) (1) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt mindestens eine und höchstens zwei Stunden. (2) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten werden von dem jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung in der Regel innerhalb von vier Wochen gemäß § 11 Abs. 1 bewertet.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

6. § 17 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) (1) Bis zu fünf Fachprüfungen gelten als bestanden, wenn ein Kandidat vor Ende des fünften Fachsemesters die der jeweiligen Fachprüfung zugeordneten prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß Anlage 1 nachweist und die übrigen Fachprüfungen bis zum Ende des fünften Fachsemesters ablegt und bis zum Ende des sechsten Fachsemesters besteht.“

7. § 19 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die fünf Fachprüfungen sind mündliche Prüfungen (§ 8); sie können nach Maßgabe von § 17 Abs. 3 durch prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt werden.“

8. In der Überschrift zu § 21 werden die Worte „und Durchführung“ gestrichen.

9. § 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bis zu zwei Fachprüfungen gelten als bestanden, wenn ein Kandidat vor Ende des neunten Fachsemesters die der jeweiligen Fachprüfung zugeordneten prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß Anlage 2 nachweist und die übrigen Fachprüfungen bis zum Ende des neunten Fachsemesters ablegt.“

10. Anlage 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sofern in ihr der Leistungsnachweis nicht einzeln bezeichnet ist, kann er durch eine mündliche Leistungsüberprüfung, eine Klausur, eine Hausarbeit, eine Übungsaufgabe ohne mündliche Präsentation oder eine Kombination dieser Leistungen erbracht werden.“

11. In der Tabelle in Anlage 1 werden die Zeilen 10, 15, 17 und 18 jeweils durch folgende Zeilen 10a, 10b, 15a, 15b, 17a, 17b und 18 ersetzt:

10a	Einf. Computerlinguistik I		
	V2 Klausur	2	3
10b	Einf. Computerlinguistik II		
	V2 Klausur	3	3
15a	Kunst und Design		
	V/S2	2	3
15b	Kunst und Design		
	V/S2	3	3

17a	Bildungstheor. Aspekte der CV I		
	V/S2	3	3
17b	Bildungstheor. Aspekte der CV II		
	V/S2	4	3
18	Psychologie des Visuellen		
	V2	4	3

12. Anlage 2 Satz 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„Sofern in ihr der Leistungsnachweis nicht einzeln bezeichnet ist, kann er durch eine mündliche Leistungsüberprüfung, eine Klausur, eine Hausarbeit mit mündlicher Präsentation, eine Übungsaufgabe ohne mündliche Präsentation oder eine Kombination dieser Leistungen erbracht werden. Die geforderte Leistung und die zur Erbringung der Leistung verfügbare Zeit ist bei der Ankündigung der Veranstaltung, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, bekannt zu geben.“

13. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Computervisualistik an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 16. September 2002

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Felix H a m p e